



Universität Ulm | 89069 Ulm | Germany

An

alle Studierenden der
Bachelor- und Masterstudiengänge
Chemie und Wirtschaftschemie

**Fakultät für Naturwissenschaften
Studienkommission Chemie**

Dr. Christian Vogl
Koordinator Lehre
Albert-Einstein-Allee 11
89081 Ulm, Germany

Tel: +49 731 50-22932
Fax: +49 731 50-22348
christian.vogl@uni-ulm.de
<http://www.uni-ulm.de/nawi/nawi-chemie.html>

13.06.2018

Anerkennungspraxis des Fachbereichs Chemie bei Auslandsmobilitäten im Rahmen des Erasmus+ Programms (Learning Agreement Bestimmungen)

Grundlage dieses Informationsschreibens:

Beschluss der Fachprüfungsausschüsse Chemie und Wirtschaftschemie vom 06.06.2018.

Das Informationsschreiben ist in dieser Fassung gültig, solange kein zukünftiger Beschluss den o.g. Beschluss aufhebt oder verändert.

Einleitung / Hintergrund:

Anerkennungen von außerhalb des persönlichen Studiengangs erbrachten Studienleistungen erfolgen klassisch auf Antrag nach dem Prinzip, dass eine Äquivalenzfeststellung zwischen den beantragten Modulen und Modulen aus dem gegenwärtigen Studiengang vorgenommen wird. Im Transcript of Records erfolgt bei einem positiven Bescheid die Verbuchung der studiengangspezifischen Module. Bei Erasmus-Mobilitäten sieht das Erasmus-Programm diese klassische Anerkennungspraxis nur für Pflichtmodule, jedoch nicht für Wahlmodule vor. Wahlmodule sollen nach der Vorstellung von Erasmus gänzlich mit ihrem originären Titel und den originären Leistungspunkten anerkannt werden. Dies ist unter technischen bzw. systemseitigen Gesichtspunkten nicht praktikabel und auch nicht vollständig mit den Interessen des Fachbereichs Chemie im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt vereinbar. Absolventen der Ulmer Chemiestudiengänge sollten vorrangig diejenigen Kompetenzen aufweisen, die in direktem Bezug zum Ulmer Curriculum stehen. Dies ist gewährleistet, wenn die Studierenden Ulmer Module erbringen oder ausländische Leistungen, die mit Blick auf die Kompetenzen äquivalent zu Ulmer Modulen sind (klassische Anerkennung). Um die Vorstellung von Erasmus nicht gänzlich zu vernachlässigen, wurde daher nach einem Kompromiss gesucht, mit dem inhaltliche Themengebiete, die nicht das Spektrum der Ulmer Lehre abbilden, in exakt definierten curricularen Bereichen mit exakt definiertem minimalen bzw. maximalen Umfang anerkannt werden können. Durch diese vorgegebene Rahmenstruktur soll vermieden werden, dass eine willkürliche und unstrukturierte Abbildung originärer Auslandsleistungen vorgenommen werden muss, die für jeden Einzelfall in individualisierten Modulen resultieren würde. Da ein derartiger „Wildwuchs“ an individualisierten Modulen auch Eingang ins Modulhandbuch finden müsste, würde dies zwangsläufig die Fehlinterpretation zur Folge haben, dass es sich hierbei um ein existierendes Ulmer Lehrangebot handelt, obwohl dies real nicht der Fall ist. Außerdem bieten die verschiedenen curricularen Wahlbereiche v.a. bei

ausländischen Großmodulen häufig nicht genügend „Platz“, um das originäre Leistungspunktevolumen aufnehmen zu können. Weiterhin beeinflusst der Studienfortschritt jedes Einzelnen die Kapazität in den Wahlbereichen. Jede einzelne ausländische Veranstaltung könnte auf diese Weise mittelfristig nicht nur in einem, sondern mehreren Modulen münden, was sowohl verwaltungstechnisch als auch mit Blick auf das Modulhandbuch fatal wäre.

Lösung / Konsens:

Eine Vereinbarkeit der Perspektiven der Chemie, von Erasmus und der systemseitigen Umsetzbarkeit besteht in folgendem Modell, das ab Sommersemester 2018 zum Einsatz kommt:

In den Modulgruppen 5 (Master Chemistry: Chemische Vertiefung, FSPO 2013 und 2017) und 2 (Master Wirtschaftschemie: Chemische Vertiefung (FSPO 2013) bzw. Chemie/Chemieingenieurwesen (FSPO 2017)) wird ein einzelnes Anerkennungsmodul für ausländische Studienleistungen generiert, das Prüfungen im Umfang zwischen 3 und 6 Leistungspunkten aufnehmen kann. Diese Leistungspunkte können für ausländische Studienleistungen anerkannt werden, wenn es hierfür kein direkt äquivalentes Modul aus dem curricularen Bereich der Chemie gibt. Dieses Anerkennungsmodul wird ins Modulhandbuch aufgenommen und generisch beschrieben. Die Grundlage für die Anerkennung ist das im Vorfeld der Mobilität verbindlich zu erstellende Learning Agreement. Beinhaltet dieses Leistungen, für die ausschließlich das Anerkennungsmodul in Frage kommt, muss dies so dokumentiert werden. Primär wird das Learning Agreement aber in jedem Fall nach dem Prinzip der klassischen Anerkennung aufgestellt.

Typische Vorgehensweise der Studierenden bei der Planung der Mobilität:

- 1) Fristgerechte Bewerbung für den Erasmusplatz.
- 2) Nach Zusage Vorauswahl an Wunschkursen aus dem Lehrangebot der Partneruniversität im Zeitraum der Mobilität („Study Proposal“).
- 3) Nach Feedback zur Vorauswahl konkrete Planung des Learning Agreements. Dazu eigenständiger Abgleich der Modulbeschreibungen der Partneruniversität mit den Modulbeschreibungen der Uni Ulm. Ziel ist neben einem geeigneten Leistungspunktevolumen insbesondere eine akzeptable Übereinstimmung der fachlichen Inhalte und damit der Kompetenzen, die mit der Lehrveranstaltung in Verbindung gebracht werden können. Sind diese beiden Faktoren erfüllt, kann eine Äquivalenz und damit Anrechenbarkeit der Module festgestellt werden.
- 4) Ab Wintersemester 2018/19 soll auf der Homepage des Prüfungsausschusses eine Äquivalenzliste bereitgestellt werden, die bereits in der Vergangenheit bestätigte Gleichwertigkeiten darstellt. Diese Liste ist dynamisch und kann jederzeit weiter ergänzt werden, wenn weitere bzw. neue Äquivalenzen definiert werden. Sie kann bei der Kursplanung hilfreich sein und wird bei Bedarf einmal pro Semester aktualisiert.
- 5) Im Vorfeld der Abgabe des Learning Agreements kann mit dem Studiengangkoordinator ein individueller Beratungstermin vereinbart werden, bei dem neue Zuordnungen vorab dahingehend geprüft werden können, ob eine Äquivalenz wahrscheinlich ist. Zuordnungen können nicht nur 1:1 erfolgen, sondern je nach Modulgrößen auch n:1 oder 1:m. Zuordnungen, die exakt der Äquivalenzliste entsprechen, wird auf jeden Fall stattgegeben, sofern sich die Inhalte der Module nicht geändert haben oder ein Modul nicht mehr Teil des Ulmer Curriculums ist.
- 6) Für ausländische Großmodule kann, sofern nur ein Teil der Leistungspunkte anrechenbar ist auf bestimmte Ulmer Module, für die überschüssigen Leistungspunkte das Anerkennungsmodul genutzt werden, um bis zu 6 weitere Leistungspunkte anzuerkennen. Das Anerkennungsmodul kann auch für ausländische Module genutzt werden, für die kein Ulmer Äquivalent gefunden werden kann.
- 7) Abgabe des Learning Agreements beim Prüfungsausschuss für die weitere Bearbeitung.

Typische Vorgehensweise der Studierenden nach der Mobilität:

1) Die Partneruniversität stellt für die belegten Kurse und Prüfungen ein Transcript of Records aus. Dieses ist die umfassende Dokumentation der tatsächlich erbrachten Studienleistungen. Bestandene Prüfungen werden von der Uni Ulm mit den im Learning Agreement definierten Zuordnungen anerkannt (mit der im Ausland erbrachten Note). Nicht bestandene Prüfungen werden nicht als Fehlversuch an der Uni Ulm verbucht.

2) Nach der Rückkehr an die Uni Ulm wird der klassische Anerkennungsantrag für das Studiensekretariat ausgefüllt. Die Eintragungen müssen den Eintragungen auf dem Learning Agreement entsprechen. Zusätzlich wird auf dem Anerkennungsantrag vom Studierenden ausgewählt, ob das entsprechende Modul im Wahlpflicht- oder Vertiefungsbereich (oder einer anderen Modulgruppe, z.B. ASQ oder nichtchemisches Nebenfach etc.) verbucht werden soll. Diese feingranulare Zuordnung ist nicht Teil des Learning Agreements, das lediglich die Äquivalenzzuordnung definiert. Das Anerkennungsmodul kann ausschließlich im Vertiefungsbereich verbucht werden (s.o.).

Beispiele für mögliche Zuordnungen (fiktive Module, inhaltliche Äquivalenz vorausgesetzt):

Typ	Modulnr. an der Partneruni	LP an Partneruni	Modulnr. an der Uni Ulm	LP an Uni Ulm
1:1	1	5 LP	A	4 LP
1:m	2	6 LP	B C	3 LP 3 LP
n:1	3 4	3 LP 4 LP	D	7 LP
1:m mit Anerkennungsmodul (AM)	5	15 LP	B C AM	3 LP 3 LP 6 LP (oder weniger, falls weniger freie Kapazität)
Keine Äquivalenz, Nutzung des AM	6	10 LP	AM	6 LP (oder weniger, falls weniger freie Kapazität)

Regelungen für Studierende, die im Sommersemester 2018 ihre Mobilität planen bzw. bereits geplant haben:

Der Prüfungsausschussbeschluss ist auch gültig für diejenigen Studierenden, deren Mobilität für das Wintersemester 2018/19 vorgesehen ist und die im Sommersemester 2018 ihr Learning Agreement abschließen bzw. bereits abgeschlossen haben. Ist das Learning Agreement noch nicht unterschrieben, kann es bei Bedarf noch ergänzt werden um das Anerkennungsmodul. Ist es bereits unterschrieben und das Anerkennungsmodul hätte genutzt werden können, werden den betroffenen Studierenden die weiteren Leistungspunkte nach der Mobilität zugesprochen, wenn der finale Anerkennungsantrag an das Studiensekretariat gerichtet wird.

Ansprechpartner des Fachbereich Chemie:

Dr. Christian Vogl, christian.vogl@uni-ulm.de, O25/446.